

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln  
hier: Auflösung der Kapitalrücklage**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln	24.09.2018
Rat	27.09.2018

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Köln erklärt sich gemäß § 10 Absatz 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Abdeckung des aus dem Geschäftsjahr 2012 stammenden Verlustes von 3.490.724,11 Euro durch eine entsprechende Auflösung der Kapitalrücklage einverstanden.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

Der Jahresabschluss der dauerdefizitären eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln für das Geschäftsjahr 2017 wird dem Rat der Stadt Köln in dieser Sitzung zur Feststellung vorgelegt (Vorlagen-Nr. 2531/2018). Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einer Bilanzsumme von rd. 392,0 Mio. Euro und einem Jahresfehlbetrag von rd. 4,6 Mio. Euro ab. Der Verlustvortrag der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beläuft sich unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2017 auf rd. 26,8 Mio. Euro. Er setzt sich zusammen aus den seit 2012 fortlaufend erwirtschafteten Fehlbeträgen:

2012:	-3.490.724,11 Euro
2013:	-4.302.470,68 Euro
2014:	-5.016.046,91 Euro
2015:	-4.598.913,90 Euro
2016:	-4.809.872,86 Euro
<u>2017:</u>	<u>-4.558.795,23 Euro</u>
	-26.776.823,69 Euro

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 wird im Frühjahr 2019 vom Abschlussprüfer geprüft. Da sich auch für das Geschäftsjahr 2018 ein Jahresfehlbetrag ergibt, der nicht aus städtischen Haushaltsmitteln ausgeglichen wird, ist dieser wiederum auf neue Rechnung vorzutragen. Grundsätzlich ist der Vortrag eines Verlustes auf neue Rechnung nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) zulässig. Jedoch bestimmt § 10 Absatz 6 Satz 3 der EigVO, dass ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden soll, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt. Ansonsten ist der Verlust aus Haushaltsmitteln auszugleichen.

Entsprechend dieser Vorschrift ist im Geschäftsjahr 2018 der aus dem Jahr 2012 nicht durch Gewinnvorträge aus Vorjahren bzw. Gewinnen aus Folgejahren oder durch Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt abgedeckte Jahresverlust von 3.490.724,11 Euro auszugleichen.

Das Eigenkapital des Veranstaltungszentrums beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2017 auf rd. 167,1 Mio. Euro, wobei 21,0 Mio. Euro auf das Stammkapital und rd. 172,9 Mio. Euro auf die Kapitalrücklage des Veranstaltungszentrums entfallen, denen die o.g. noch nicht abgedeckten Verluste in Höhe von rd. 26,8 Mio. Euro gegenüberstehen. Die noch als auskömmlich zu bezeichnende Kapitalausstattung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung lässt eine Verrechnung des Verlustes aus dem Jahre 2012 mit der Kapitalrücklage zu. Durch den Verlustausgleich ergibt sich keine Minderung des Eigenkapitals, da zwar einerseits die Kapitalrücklage des Veranstaltungszentrums in Höhe des fraglichen Betrages reduziert, andererseits jedoch ein entsprechend geringerer Verlustvortrag mit dem übrigen Eigenkapital verrechnet wird:

Eigenkapital Stand 31.12.2017	vor Verlustausgleich 2012	Verrechnung Verlust 2012	nach Verlustausgleich 2012
Stammkapital	21.000.000,00 €	- €	21.000.000,00 €
Kapitalrücklage	172.863.968,94 €	- 3.490.724,11 €	169.373.244,83 €
Verlustvortrag	- 26.776.823,69 €	3.490.724,11 €	- 23.286.099,58 €
<b>Summe</b>	167.087.145,25 €	- €	167.087.145,25 €

Da die Verlustverrechnung des Jahres 2012 gem. § 10 Absatz 6 Satz 3 der EigVO im Jahresabschluss 2018 des Veranstaltungszentrums zu berücksichtigen ist, ist hierzu eine Entscheidung des Rates noch in diesem Geschäftsjahr erforderlich.